

Vermarktung von „Kräuterlikör“

1. Anforderungen, die mit der Bezeichnung „Likör“ verbunden sind

- Nach Art. 2 VO (EU) 2019/787 bezeichnet der Ausdruck „Spirituose“ ein alkoholisches Getränk, das
 - a) für den menschlichen Verzehr bestimmt ist,
 - b) besondere sensorische Eigenschaften aufweist,
 - c) über einen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol verfügt und
 - d) wie folgt gewonnen wird:
 - i) entweder unmittelbar (...)
 - ii) oder durch Mischung einer Spirituose mit einem oder mehreren der folgenden Produkte: (...)
- Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2019/787 ist unter einer Bezeichnung zu verstehen: Die Begriffe, die bei der Kennzeichnung, der Aufmachung und auf der Verpackung einer Spirituose, in den Begleitpapieren beim Transport einer Spirituose, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, und in der Werbung für eine Spirituose verwendet werden
- Nach Art. 10 Abs. 2 VO (EU) 2019/787 wird für Spirituosen, die den Anforderungen einer Spirituosenkategorie gemäß Anhang I genügen, die Bezeichnung dieser Kategorie als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendet. Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose, die den Anforderungen keiner Spirituosenkategorie gemäß Anhang I genügt, lautet „Spirituose“ (Art. 10 Abs. 3 VO (EU) 2019/787).
- Gemäß Anhang I Nr. 33 der Verordnung (EU) 2019/787 sind Liköre Spirituosen mit einem Mindestgehalt von 100 g/l Invertzucker (Glucose/ Fructose 1:1), ausgenommen Kirsch- und Enzianlikör
- Gemäß Anhang I Nr. 33 c) dürfen bei der Herstellung bestimmter Liköre ausschließlich natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte verwendet werden. [...]

2. Allgemeine Kennzeichnungspflichten von Lebensmitteln in Fertigpackungen

➤ **Kennzeichnungselemente laut VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)**

- Bezeichnung
- Ggf. Allergenkennzeichnung
- Ggf. die Menge bestimmter (wertgebender) Zutaten
- Nettofüllmenge → gemäß § 23 i. V. m. Anlage 1 Fertigpackungsverordnung
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- Alkoholgehalt (bei einem Wert >1,2 Vol.%)

➤ **Weitere Kennzeichnungselemente**

- Losnummer → gemäß § 1, § 2 und § 3 Loskennzeichnungsverordnung (LKV)
- Preisangabe → gemäß § 2 Preisangabenverordnung (PAngV)

➤ **Art der Kennzeichnung gemäß Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 LMIV**

- auf der Fertigpackung oder auf einem mit ihr verbundenem Etikett
- an gut sichtbarer Stelle
- deutlich
- gut lesbar
- ggf. dauerhaft
- nicht verdeckt, undeutlich oder getrennt

3. Erläuterung der Kennzeichnungselemente

➤ **Bezeichnung gemäß Art. 17 Abs. 1 LMIV**

- Durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Bezeichnung

- Verkehrsübliche Bezeichnung (nach allgemeiner Verkehrsauffassung, z. B. Definition in Leitsätzen)
- Auch Beschreibung des Lebensmittels und der Verwendung möglich
- Bei Bezeichnung durch einen anderen Mitgliedstaat der EU, ist die Bezeichnung durch beschreibende Angaben zu ergänzen
- Hersteller- oder Handelsmarken oder Fantasienamen können die Bezeichnung nicht ersetzen

➤ ***Nettofüllmenge = Nennfüllmenge gemäß § 43 MessEG***

- Fertigpackungen dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist
und die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entspricht
- Fertigpackungen müssen so gestaltet und befüllt sein, dass sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist

➤ ***Nennfüllmenge gemäß Anlage 1 Fertigpackungsverordnung (FPackV)***

- Nach Anlage 1 FPackV dürfen Liköre nur in folgenden Nennfüllmengen zwischen 100 mL und 2000 mL in den Verkehr gebracht werden (Mengenangabe in Milliliter): 100 – 200 – 350 – 500 – 700 – 1 000 – 1 500 – 1 750 – 2 000

➤ ***Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) gemäß Anhang X LMIV***

Das MHD ist das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel bei richtiger Aufbewahrung seine spezifischen Eigenschaften (Genusswert, Nährwert, Brauchbarkeit) behält.

- Angabe in den Worten: „mindestens haltbar bis ...“, wenn der Tag genannt wird
- Angabe in den Worten „mindestens haltbar bis Ende ...“ in den anderen Fällen
- Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und ggf. Jahr in dieser Reihenfolge

Abweichungen:

- bei LM mit MHD < 3 Monate: Angabe des Tages und des Monats
 - bei LM mit MHD > 3 Monate und < 18 Monate: Angabe von Monat und Jahr
 - LM mit MHD >18 Monate: Angabe des Jahres
- Das MHD muss nicht bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von ≥ 10 **Volumenprozent** angegeben werden

➤ ***Vorhandener Alkoholgehalt gemäß Anhang XII LMIV***

- Bestimmung des vorhandenen Alkoholgehalts bei 20°C
- Angabe in Volumenprozenten mit Symbol „% vol“, es darf das Wort „Alkohol“ oder „alc.“ vorangestellt werden
- nach Anhang XII LMIV liegt die zulässige Abweichung des angegebenen Alkoholgehaltes vom tatsächlichen Alkoholgehaltes einer Spirituose bei $\pm 0,3$ % vol

➤ ***Losnummer gemäß §§ 1 und 2 LKV***

- Lebensmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören
 - Ausnahmen:
 - Lebensmittel, die erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihre sofortige Abgabe an den Verbraucher verpackt und dort abgegeben werden (dem Verbraucher stehen dabei Gaststätten [...] soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich).
 - Lebensmittel, die lose an den Verbraucher abgegeben werden
 - Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 qcm beträgt
 - Lebensmittel, bei denen das MHD unter Angabe von mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist
- Die Angabe der Losnummer muss aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen, wobei dieser Angabe

der Buchstabe „L“ voranzustellen ist, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet

- Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde
- Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Verpacker oder Verkäufer des betreffenden Lebensmittels festgelegt

➤ ***Art der Loskennzeichnung gemäß § 3 LKV***

- auf der Fertigpackung oder auf einem mit ihr verbundenem Etikett
- an gut sichtbarer Stelle
- deutlich lesbar
- unverwischbar

➤ ***Grundpreis gemäß § 2 PangV***

- Werden Fertigpackungen, offene Packungen oder Verkaufseinheiten nach Gewicht, Volumen etc. angeboten, muss neben dem Endpreis auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer in unmittelbarer Nähe des Endpreises angegeben werden
- Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter [...]
- Bei Waren, die ein Nenngewicht bzw. Nennvolumen von üblicherweise 250 g oder 250 ml nicht übersteigen, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis auch 100 g oder 100 ml verwendet werden